

Staatsverwaltungsgesetz (StVG)

Nachtrag vom 21. Mai 2026

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 51

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 2 (geändert)

Versetzung in den Ruhestand (Überschrift geändert)

² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.

Art. 53 Abs. 3 (geändert)

³ Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2.

Art. 71a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 21. Mai 2026

¹ Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf einen Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags vom 21. Mai 2026 haben Angestellte Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 51 dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 21. Mai 2026

In Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hubert Schumacher
Der Ratssekretär: Beat Hug